



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wissenschaft, Energie,
Klimaschutz und Umwelt

Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt
des Landes Sachsen-Anhalt · Postfach 3762 · 39012 Magdeburg

Landesverwaltungsamt
Untere Wasserbehörden

nachrichtlich:
Landesamt für Umweltschutz

- gemäß Verteiler -

Erlass zum Vollzug der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV)

Die Verordnung über Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung (Trinkwassereinzugsgebieteverordnung - TrinkwEGV) ist am 11. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 346, S.1) auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung des § 50 Abs. 4a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verkündet worden und am Folgetag in Kraft getreten. Sie dient der nationalen Umsetzung insbesondere der Artikel 7 und 8 der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (TW-RL) und regelt vornehmlich Anforderungen an die Bewertung und das Risikomanagement der Trinkwassereinzugsgebiete. Sie verfolgt das Ziel, das Grundwasser und das Oberflächenwasser in den Trinkwassereinzugsgebieten sowie das Rohwasser zu schützen und damit auch den Umfang der erforderlichen Aufbereitung von Trinkwasser gering zu halten.

Infolge der späten Umsetzung der TW-RL in deutsches Recht ist ein erheblicher Zeitdruck entstanden. Insbesondere die in der TrinkwEGV enthaltenen Fristen zur Bewertung der Einzugsgebiete durch die Betreiber bis zum 12. November 2025 sowie zur Festlegung von Risikomanagementmaßnahmen durch die unteren Wasserbehörden bis zum 12. Mai 2027 (1. Zyklus) sind sehr kurz bemessen. Dies stellt die Betreiber von

Magdeburg, 03.09.2024

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht
vom:

Mein Zeichen: 23.41-62501

Bearbeitet von:
Herrn Gehrling
Tel.: 0391 567 1531
Fax: 0391 567 1727
E-Mail: Joerg.Gehrling@
mwu.sachsen-anhalt.de

Informationen zum Datenschutz
finden Sie unter:
<https://lsaurf.de/DatenschutzMWU>
Auf Wunsch werden diese
Informationen in Papierform
versandt.

Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg
Tel.: 0391 56701
Fax: 0391 5671727
E-Mail: poststelle@
mwu.sachsen-anhalt.de
www.mwu.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC: MARKDEF1810
IBAN:DE21 8100 0000 0081
0015 00

Wassergewinnungsanlagen und die Wasserbehörden vor eine Vielzahl neuer Herausforderungen. Dies ist auch dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) bewusst. BMUV hat sich daher bereit erklärt, den Vorsitz über eine LAWA Ad-hoc-AG zur Erstellung einer Vollzugshilfe zur TrinkwEGV zu übernehmen, in der auch Sachsen-Anhalt mitwirkt. Damit soll ein bundeseinheitlicher Vollzug gewährleistet werden.

Wie in der Dienstberatung des MWU mit dem LVWA, dem LHW und den unteren Wasserbehörden am 03. April 2024 angekündigt, hat das MWU zur Umsetzung der TrinkwEGV in Sachsen-Anhalt einen Arbeitskreis eingerichtet. Darüber hinaus sollen Hinweise zum Vollzug aus der LAWA Ad-hoc-AG als auch Dokumente aus dem Arbeitskreis in Sachsen-Anhalt auf der Website des LAU veröffentlicht werden.

<https://lau.sachsen-anhalt.de/fachthemen/wasserwirtschaft/trinkwasser/trinkwassereinzugsgebieteverordnung>

Hinweise zum Vollzug im ersten Berichtszyklus

Die größten Herausforderungen bei der Umsetzung des TrinkwEGV liegen wegen der sehr kurzen Umsetzungsfristen im ersten Berichtszyklus. Hier sind vor allem die Erarbeitung einheitlicher Vorgaben für den Vollzug, die erstmalige Zusammenstellung und Bewertung der erforderlichen Daten für die Dokumentation und deren Bewertung sowie der Aufbau des Berichtswesens zu nennen.

Die Vorgaben in der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung sind wie in der TW-RL vergleichsweise abstrakt gehalten, enthalten also keine konkreten Anforderungen an den Detaillierungsgrad und den Umfang der zu erstellenden Angaben. Dies ermöglicht eine den gegebenen Umständen entsprechende flexible Vollzugspraxis, mit der im Hinblick auf Detaillierungsgrad und Umfang der zu erstellenden Angaben insbesondere auch den bestehenden zeitlichen Restriktionen im ersten Zyklus der Bewertung und des Risikomanagements angemessen Rechnung getragen werden kann.

Für den ersten Bericht muss sich die Dokumentation daher im Wesentlichen auf vorhandene Daten beschränken. Der Fokus liegt auf der Bestandsaufnahme und Auswertung verfügbarer Daten, der Identifizierung von Lücken sowie ggf. dem Vorschlagen geeigneter Maßnahmen zum Schließen der Lücken. Im nächsten Bericht sind dann soweit erforderlich die Daten zu ergänzen.

Der Betreiber bestimmt und beschreibt nach § 6 Abs. 1 i.V.m. den Abs. 3 bis 6 TrinkwEGV das Trinkwassereinzugsgebiet. Wie das Trinkwassereinzugsgebiet bestimmt wird, sollte im Vorfeld mit der zuständigen Wasserbehörde abgestimmt werden. Kann das Trinkwassereinzugsgebiet im ersten Zyklus in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht nach den Kriterien der TrinkwEGV

bestimmt werden, kann die Wasserschutzgebietskulisse als Trinkwassereinzugsgebiet verwendet werden. Damit können für die Bestimmung und Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets gemäß § 6 TrinkwEGV bereits vorhandene Angaben bzw. Unterlagen der Wasserschutzgebietsverordnungen genutzt werden. Liegen weitergehende Kenntnisse vor, sind diese mit einzubeziehen. Dies gilt insbesondere, wenn nur der schutzbedürftige Teil des Einzugsgebietes als Wasserschutzgebiet festgelegt ist oder die damals für die Gebietsermittlung maßgeblichen Einflussgrößen wie Rohwasserentnahmemenge und Grundwasserneubildung sich wesentlich verändert haben. Wurden im ersten Bericht die Wasserschutzgebietskulissen als Trinkwassereinzugsgebiete festgelegt, so sind diese im nächsten Berichtszyklus zu überprüfen.

Die zuständigen Behörden haben eine Mitwirkungspflicht, damit die Betreiber die fachgerechte und vollständige Bewertung der Trinkwassereinzugsgebiete sicherstellen können. Die zuständigen Wasserbehörden werden gebeten, den Betreibern von Wassergewinnungsanlagen die angefragten Informationen grundsätzlich innerhalb von 4 Wochen zu übermitteln. Sollte die Weitergabe der Informationen längere Zeit in Anspruch nehmen, ist der Betreiber entsprechend zu informieren. Sofern die zuständige Behörde die vom Betreiber angeforderten Informationen, auch unter Berücksichtigung der Fristen der TrinkwEGV, nicht übermitteln oder anderweitig zugänglich machen kann, sind diese für die Bestimmung und Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets nicht erforderlich. Der Betreiber ist entsprechend zu informieren, damit dieser Sicherheit darüber hat, welche Informationen für die Bestimmung und Beschreibung der Trinkwassereinzugsgebiete zugrunde zu legen sind.

Die Pflicht zur Verfügungstellung der erforderlichen Informationen kann durch die zuständige Wasserbehörde durch die direkte Übermittlung von Informationen, die Bereitstellung in einem Datenportal oder den Verweis auf veröffentlichte Daten erfüllt werden.

Betreiber und Behörden, die sich frühzeitig mit der TrinkwEGV auseinandersetzen und aktiv werden, sollen - auch nach Auffassung des BMUV - durch die später eingeführten Vollzugshilfen keine Nachteile haben. Übereinkünfte zu Art, Umfang etc. der Dokumentation, Bewertung und des Messeprogramms, die zwischen Betreiber und Behörde getroffen werden, bevor die Vollzugshilfe zur Verfügung steht, sollen für den ersten Bericht weiterhin Bestand haben. Dies gilt auch, wenn die spätere Vollzugshilfe ggf. andere Empfehlungen enthält. Das heißt, wenn in Folge der Regelungen der Arbeits-/Vollzugshilfe Anpassungen einer bereits festgelegten Vorgehensweise notwendig werden, dann würde das erst in den Folgezyklen greifen

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hans Peschel